

Hausordnung der Einrichtung für den Vollzug der Si- cherungsverwahrung in der JVA Tegel

Stand: 15. Januar 2015



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	6
Allgemeines	7
Alarm	9
Anstaltsbeirat	10
Arbeit	11
Arbeitsvermittlung	14
Arbeitszeit	15
Aufenthalt im Freien	16
Aus- und Fortbildung, Umschulung	16
Ausländerbetreuung	17
Ausstattung der Zimmer	18
Automatenzug.....	19
Baden	19
Beschwerden	20
Besuchsregelung	23
Brandschutzmaßnahmen	25
Brandschutzordnung	26
Bücherei.....	28
Disziplinarmaßnahmen.....	28
Durchsuchungen	29
Eheschließung	30
Einbringen und Annahme von Gegenständen	30
Einkauf/ Selbstverpflegung	32
Elektrokarte.....	34

Ersatz von Aufwendungen.....	34
Freizeit	35
Gelder	36
Genuss und Besitz von Alkohol, Drogen und Medikamenten	38
Gerichtliche Termine	39
Gesundheitsfürsorge	39
Hörfunk und Fernsehen.....	42
Interessenvertretung.....	43
Kleidung.....	44
Konfliktfreies Zusammenleben	45
Müll- und Abfallentsorgung.....	46
Pakete.....	47
Persönlicher Gewahrsam	48
Rauchverbot	49
Rechtsbehelfsbelehrung.....	50
Reinigung der Zimmer	53
Religionsausübung	54
Ruhezeiten.....	54
Schriftverkehr.....	55
Soziale Hilfe.....	55
Sport	56
Tagesablauf	56
Telefonate.....	58
Tier- und Pflanzenhaltung	60
Umweltschutz	60
Vollzugshelferin/ Vollzugshelfer.....	61

Wäschetausch	62
Zeitungen und Zeitschriften	62
Merkblatt „AIDS“	64
Merkblatt „Einkauf“	73
Merkblatt „Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik sowie sonstige Elektrogeräte“	76
Merkblatt „Pakete“	83
Merkblatt „Rauschgift lohnt sich nicht“	85
Merkblatt „Teilnahme am Anstaltssport“	87
Merkblatt „Unerlaubte elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher (Mobiltelefone, SIM-Karten, USB-Sticks u. a.)“	89
Merkblatt „Zimmerausstattung bzw. -nutzung“	93

Präambel

Ein geregeltes Zusammenleben vieler Menschen auf einem verhältnismäßig eng begrenzten Raum wie dem einer Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung (im Weiteren nur Einrichtung genannt) innerhalb einer Justizvollzugsanstalt (JVA) ist ohne Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensregeln nicht denkbar. Auch die Fülle der Aufgaben in einer solchen Einrichtung einschließlich der Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Erledigung der Anliegen des einzelnen Untergebrachten lassen sich nur bewältigen, wenn die Abläufe zeitlich und räumlich verbindlich geregelt sind und alle Beteiligten sich an die aufgestellten Regeln halten.

Unser gemeinsames Ziel soll es sein, Sie zu befähigen, in der Einrichtung und nach Ihrer Entlassung ein Leben zu führen, welches Ihnen selbst, aber auch anderen keinen Schaden zufügt.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln gelten zunächst für die in der Einrichtung Untergebrachten. Die Hausordnung der JVA Tegel, der die Einrichtung angeschlossen ist, gilt darüber hinaus, soweit diese Hausordnung keine andere Regelung trifft. Die Verhaltensregeln enthalten nicht nur Hinweise auf Ihre Pflichten, sondern auch auf Ihre Rechte und auf die für Sie gegebenen Möglichkei-

ten, die Zeit der Sicherungsverwahrung sinnvoll und nutzbringend zu gestalten. Sie sind berechtigt, nicht nur Angebote der Einrichtung zu nutzen, es stehen Ihnen darüber hinaus alle Angebote (Arbeitsbetriebe, Schule, Freizeitangebote etc.) der JVA Tegel zur Verfügung.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind alphabetisch nach Stichworten geordnet und sollen Ihnen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Einrichtung geben. Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen Ihr Sozialdienst, Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihr Gruppenbetreuer und die Bediensteten der zuständigen Dienststellen (Arbeitswesen, Hausbüro, Hauskammer, Zahlstelle etc.) zur Verfügung. In der Bücherei, gegebenenfalls auch bei Ihrem Sozialdienst, können Sie das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln) und die hierzu erlassenen Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften einsehen.

Allgemeines

Die allgemeinen Verhaltensvorschriften ergeben sich insbesondere aus § 78 SVVollzG Bln.

Die Tageseinteilung der Anstalt bzw. der Einrichtung ist für Sie verbindlich. Nach ihr müssen Sie sich richten.

Wesentliche Bestandteile des Tagesablaufes können Sie in dieser Hausordnung dem Punkt „Tagesablauf“ entnehmen. Im Übrigen stehen Ihnen Ihre Gruppenbetreuerinnen oder Ihre Gruppenbetreuer für diesbezügliche Auskünfte zu Verfügung.

Verhalten Sie sich gegenüber Bediensteten, Mituntergebrachten, Strafgefangenen und anderen Personen so, dass das geordnete Zusammenleben nicht gestört wird. Unterlassen Sie jegliche körperlich-aggressive Auseinandersetzung.

Beachten Sie, dass Sie eine Anordnung von Bediensteten auch dann befolgen müssen, wenn Sie meinen, die Anordnung sei unzumutbar oder ungerechtfertigt erfolgt. Die Möglichkeit der Beschwerde nach Ausführung der Anordnung bleibt unberührt.

Sie haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

Beachten Sie, dass Sie nur mit Erlaubnis den Bereich der Einrichtung verlassen dürfen.

Das Ihnen zugewiesene Zimmer und die Ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände haben Sie stets in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Das

mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Anstaltseigentum kann Schadensersatzansprüche gegen Sie nach sich ziehen.

Nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung gestellten Behälter zum Entsorgen Ihrer Abfälle. Werfen Sie keine Gegenstände oder Abfälle aus dem Fenster.

Bedenken Sie stets Folgendes:

Verstoßen Sie schuldhaft gegen Pflichten wir der Pflichtverstoß entweder gem. § 78 Abs. 5 SVVollzG Bln aufgearbeitet oder in besonders schweren Fällen können gegen Sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 92 SVVollzG Bln vorliegen.

Zu den Pflichten, die aufgrund des SVVollzG Bln bestehen, gehören auch die Verpflichtungen, die diese Hausordnung für Sie aufstellt.

Alarm

Der Alarmzustand wird Ihnen durch einen lauten Signalton mitgeteilt.

Im Alarmfall sind die Vollzugsbediensteten angewiesen, sofort alle Untergebrachten im nächstgelegenen Raum unter Verschluss zu nehmen.

Das bedeutet, dass Sie sofort sämtliche Aktivitäten auf den Stationsgängen beenden und Ihr Zimmer aufsuchen müssen. Vorgesehene Sprechstunden, Sozialdienst-Termine, Arbeitsaufnahmen etc. entfallen.

Bedenken Sie, dass es sich im Alarmfall unter Umständen um die Rettung von Menschenleben oder die Abwehr einer sonstigen Gefahr handelt und somit auch Ihre Sicherheit gefährdet sein könnte.

Kommen Sie deshalb unverzüglich den Weisungen der Bediensteten nach.

Anstaltsbeirat

Die JVA Tegel hat einen Anstaltsbeirat, dessen Mitglieder als Vertreterinnen/Vertreter der Öffentlichkeit bei der Gestaltung des Vollzuges und auch bei der Betreuung der Unterbrachten in der Einrichtung mitwirken (§ 109 SVVollzG Bln). Sie unterstützen die Anstaltsleitung sowie die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen Ihnen bei der Eingliederung nach der Entlassung.

Der Beirat hat nicht die Aufgabe einer Beschwerdeinstanz.

Die Entscheidungskompetenz der Justizbehörde bleibt unberührt.

Auskunft über Sprechstunden der Beiratsmitglieder erhalten Sie bei Ihrem Sozialdienst.

Wenn Sie Kontakt zum Anstaltsbeirat suchen, können Sie den Briefkasten im Eingangsbereich der Einrichtung nutzen.

Arbeit

Die Arbeitsaufnahme während Ihrer Zeit in der Sicherungsverwahrung ist freiwillig. Sollten Sie sich entscheiden, eine Arbeitstätigkeit in einem Betrieb der JVA Tegel aufzunehmen, gelten die jeweils festgelegten Arbeitsbedingungen. Dies gilt auch für eine Ihnen durch die Einrichtung zugewiesene Tätigkeit in einer der therapeutischen Werkstätten.

Unbeschadet der Bemühungen der Einrichtung, Ihnen eine Beschäftigung anzubieten, sollten Sie unmittelbar nach Ihrer Unterbringung einen Antrag auf Zuweisung eines Ihnen Vorstellungen, Wünschen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeits- oder Beschäftigungsplatzes anhand des Erhebungsbogens zur Ermittlung der beruflichen und schulischen Qualifikation an den Bereich Arbeitswesen richten. Von dort bekommen Sie entsprechende Informationen über Arbeitsangebote, Arbeitszeit und Arbeitsentgelt.

Bei Geeignetheit der Beschäftigungsstelle und wenn nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen, ist es Ihnen, sollten Sie gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 SVVollzG Bln zum Freigang zugelassen sein, gestattet, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung nachzugehen.

Sofern Sie Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem SVVollzG Bln erhalten, werden Sie gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III (SGB III) beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

Im Übrigen erhalten Sie auf Antrag eine Freistellung von der Arbeit (10 Arbeitstage), wenn Sie ein halbes Jahr lang die von Ihnen gewählte Tätigkeit ausgeübt haben (§ 25 SVVollzG Bln).

Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

Sollten Sie während der Ausübung Ihrer Arbeit einen Unfall erleiden, setzen Sie sich bitte zwecks Klärung der sich hieraus ergebenden Fragen ebenfalls mit dem Bereich Arbeitswesen in Verbindung.

Verhalten Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz so, dass der Arbeitsablauf nicht gestört wird. Auch hier haben Sie den Anordnungen der Bediensteten (Werkdienst) zu folgen.

Beachten Sie, dass Sie nur mit Erlaubnis den Ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz verlassen dürfen.

Beim Ein- und Ausrücken von und zur Arbeit dürfen Sie nur die Pausenverpflegung in der Verpflegungsbox mitnehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht, wenn Sie

- a) Teilnehmer einer schulischen Bildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme, Fernabiturient oder Fernstudent sind (Behältnisse für Unterrichtsmaterialien bzw. Verpflegung).
- b) Beschäftigter in der Redaktion der Gefangenenzeitschrift „der lichtblick“ sind (Behältnisse für Schriftmaterial im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bzw. Verpflegung).

Die Mitnahme anderer Behältnisse, insbesondere Thermoskannen, Flaschen und Getränkedosen sowie die Mitnahme von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die zu a) und b) benannten Personengruppen.

An den Arbeitsplätzen (Anstaltsbetriebe, Einkauf und therapeutische Werkstätten) ist das Essen während der Arbeitszeit verboten. Während der Pausenzeiten können Sie in dafür gesondert ausgewiesenen Pausenräumen eine kalte Pausenverpflegung zu sich nehmen. Das Frühstück und die Warmverpflegung werden hingegen ausschließlich in den Unterbringungsbereichen eingenommen. Getränke werden an den betrieblichen Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt.

Die Mitnahme jeglicher Gegenstände (Werkzeuge, Materialien etc.) aus den Anstaltsbetrieben und den therapeutischen Werkstätten ohne ausdrückliche Erlaubnis ist untersagt.

Arbeitsvermittlung

Für die Arbeitsvermittlung innerhalb der Einrichtung und der JVA Tegel ist es erforderlich, dass Sie zutreffende Angaben über Ihre schulische und berufliche Qualifikation machen.

Bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes stehen Ihnen Arbeitsberaterinnen oder Arbeitsberater sowie Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung in der JVA Tegel zur Verfügung.

Ergänzende Auskünfte dazu wird Ihnen auch Ihr Sozialdienst erteilen.

Für die Arbeitsvermittlung nach Ihrer Zeit in der Sicherungsverwahrung oder die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (Freigang) steht Ihnen eine Beraterin bzw. ein Berater der Arbeitsagentur mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Außerdem informiert Sie die Beraterin oder der Berater über Berufsausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Arbeits- und Berufsausbildungsförderungsgesetz.

Arbeitszeit

In den Arbeitsbetrieben der JVA Tegel beträgt Ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 37 Stunden, die von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.55 Uhr bis 14.49 Uhr erbracht wird. Die Arbeitszeit in einer Maßnahme des Arbeitstrainings oder der Arbeitstherapie wird individuell geregelt. Bei den vielfältigen Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Betriebe sind die konkreten Arbeitszeiten im Einzelfall zu erfragen.

Aufenthalt im Freien

Sie dürfen sich in den für Sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Strafgefangene haben ohne Genehmigung der Einrichtung (z.B. für Hausarbeiter, Maler) keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten der Einrichtung.

Der Zugang zum Freigelände ist mit Ausnahme der Bestandsfeststellung, wie im Tagesablauf festgelegt, möglich.

Wenn Sie als Rollstuhlfahrer oder gehbehinderter Untergebrachter in den Außenbereich gelangen möchten, besteht für Sie die Möglichkeit der Nutzung des hausinternen Fahrstuhls.

Aus- und Fortbildung, Umschulung

Wenn Sie keinen Beruf erlernt und/oder keinen Haupt- bzw. Realschulabschluss haben, sollten Sie sich über die hier angebotenen beruflichen und schulischen Ausbildungen informieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Berufsausbildung und/oder Schulmaßnahme ist grundsätzlich eine ausreichende, den Abschluss der Maßnahme vor der Entlassung ermöglichende Verwehrrzeit.

Für den Bereich der beruflichen Aus- bzw. Fortbildung einschließlich der zahlreichen Umschulungslehrgänge gibt Ihnen der Bereich Arbeitswesen der JVA Tegel auf schriftlichen Antrag nähere Auskünfte.

Informationen über das Angebot der Schule einschließlich Informationen zur Aufnahme eines Fernstudiums sowie weiterer Gruppenangebote im Bereich der Schule (Deutsch als Fremdsprache) erteilt die Leitung der Schule auf schriftlichen Antrag.

Eine gute Schul- und Berufsausbildung erhöht Ihre Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung.

Ausländerbetreuung

Wenn Sie Fragen zu ausländerrechtlichen Angelegenheiten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Sozialdienst in Verbindung.

Zur Überwindung von Sprachschwierigkeiten stehen Deutschkurse für ausländische Untergebrachte zur Verfügung. Bei der Regelung behandlerischer und organisatorischer Angelegenheiten können Dolmetscher herangezogen werden.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich schriftlich an die Vertretung Ihres Heimatlandes zu wenden (Konsulat, Botschaft).

Ausstattung der Zimmer

Sie dürfen Ihr Zimmer in angemessenem Umfang - auch mit eigenen Gegenständen (z.B. Kleinmöbeln) – ausstatten bzw. gestalten, soweit die Übersichtlichkeit bzw. Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht beeinträchtigt wird, § 53 SVVollzG Bln. Die ausschließlich beim Fachhandel (z.B. Versandhandel) bestellten Kleinmöbel werden gegebenenfalls gegen das vorhandene Anstaltsmobiliar ausgetauscht. Matratzen müssen schwer entflammbar sein, ein entsprechender Nachweis ist beizubringen. Die Genehmigung erfolgt durch die Einrichtungs- oder Vollzugsdienstleitung. Ausdrücklich nicht gestattet ist der Besitz von eigenen Sachen, die in einen Zusammenhang mit extremistischem (z.B. rechts- oder linksradikalem) Gedankengut gebracht werden könnte. Auf den Punkt „Konfliktfreies Zusammenleben“ in dieser Hausordnung wird diesbezüglich ausdrücklich hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das seitens der Einrichtung zur Verfügung gestellte Zimmermobiliar von Ihnen ohne vorherige Genehmigung weder umgebaut noch erweitert werden darf.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang das Ihnen, bei der Aufnahme in die Einrichtung ausgehändigte „Merkblatt über die Ausstattung des Zimmers“.

Sollten Sie dennoch nicht genehmigte Gegenstände in Ihrem Zimmer aufbewahren, werden diese grundsätzlich zur Habe genommen oder gegebenenfalls auf Ihre Kosten außerhalb der Einrichtung verwahrt, verwertet oder vernichtet (§ 54 SVVollzG Bln), die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 92 SVVollzG Bln) bleibt unberührt.

Automatenzug

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung darf Ihr Besuch keine Nahrungs- und Genussmittel mitbringen. Alternativ wird Ihrem Besuch gestattet, für einen festgesetzten Geldbetrag aus den bereitgestellten Automaten Waren zu entnehmen und Ihnen zu übergeben. Über die Höhe des Ihnen zur Verfügung stehenden Betrages informiert Sie Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihren Gruppenbetreuer.

Baden

Wannenbäder werden durch einen Badeplan geregelt. Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen Gruppenbetreuerin oder Ihrem zuständigen Gruppenbetreuer.

Beschwerden

Wenn Sie sich beschweren möchten, wenden Sie sich grundsätzlich zunächst an Ihre Gruppenbetreuerin, Ihren Gruppenbetreuer oder Ihren Sozialdienst.

Wenn Sie eine Beschwerde gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Einrichtung haben, wenden Sie sich bitte an die Leitung der Einrichtung.

Für ein persönliches Gespräch mit der Anstaltsleitung oder der Leitung der Einrichtung ist eine vorherige Anmeldung über Ihren Sozialdienst, Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihren Gruppenbetreuer erforderlich, der zunächst mit Ihnen den Grund Ihres Anliegens klärt und Ihnen anschließend Ihren Gesprächstermin bei der Anstaltsleitung oder der Leitung der Einrichtung mitteilt.

Möchten Sie mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde –der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz– sprechen, geben Sie Ihren Antrag bitte in der Zentrale ab. Ihr Antrag wird von dort an das Vorzimmer der Vollzugsleitung weitergeleitet.

Überlegen Sie zunächst, ob Ihre Angelegenheit bereits in einem Gespräch mit Ihrer Gruppenbetreuerin, Ihrem Gruppenbetreuer oder Ihrem Sozialdienst geklärt und

erledigt werden kann. Diese sind in vielen Fällen für Ihre Anliegen sachlich zuständig.

Ferner können Sie sich gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz beschweren. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Ihre Beschwerde regelmäßig nur dann inhaltlich überprüft und bescheidet, wenn sie sich gegen eine Maßnahme oder Angelegenheit richtet, mit der die Gesamtanstaltsleitung der JVA Tegel befasst war und über die sie als Behördenleitung abschließend entschieden hat. Auch in diesem Fall holt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vor einer Bescheidung zunächst eine Stellungnahme der Anstaltsleitung zu der Angelegenheit ein.

Im Übrigen werden Eingaben und Beschwerden, die sich gegen Angelegenheiten oder Maßnahmen im Bereich der Einrichtung oder sonstigen Dienststellen der JVA Tegel richten, von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zuständigkeitshalber an die Anstaltsleitung der JVA Tegel zur abschließenden Entscheidung abgegeben. In Ihrem eigenen Interesse hinsichtlich einer zügigen Bearbeitung, richten Sie bitte Beschwerden gegen Bedienstete zunächst an die jeweili-

gen Vorgesetzten und holen – sofern Ihre Beschwerden von diesen nicht abgeholfen werden – eine abschließende Entscheidung der Anstaltsleitung ein.

Unabhängig hiervon können Sie gegen eine durch die Anstaltsleitung oder in deren Namen getroffene Entscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin stellen. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichts und im Falle der schriftlichen Eröffnung binnen zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Maßnahmen oder ihrer Ablehnung gestellt werden (siehe auch Stichpunkt: Rechtsbehelfsbelehrung). Zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle stehen Ihnen die in der Anstalt tätigen Urkundsbeamtinnen bzw. Urkundsbeamten zur Verfügung.

Wählen Sie bitte auch sonst die schriftliche Form, da hierdurch die Bearbeitungszeit verkürzt werden kann.

Vermeiden Sie dabei unsachliche und beleidigende Formulierungen. Sofern der Inhalt oder die Form Ihres Schreibens nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthält, kann von einer Bescheidung Abstand genommen werden.

Besuchsregelung

Sie dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Ihnen steht eine Gesamtdauer von mindestens zehn Stunden im Monat zu.

Sie müssen die Besuche schriftlich unter namentlicher Nennung aller Sie besuchenden Personen (Vor- und Nachname) beantragen und dem Antrag einen unverschlossenen und adressierten Briefumschlag beifügen, den die Einrichtung dem Besuch mit weiteren Hinweisen zur Besuchsdurchführung übersendet.

Pro Besuchstermin dürfen grundsätzlich maximal 6 Personen, davon höchstens 3 erwachsene Personen, teilnehmen.

Die Sprechstunden sind über Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihren Gruppenbetreuer schriftlich zu beantragen. Die Besuche werden im eigenen Sprechzentrum der Einrichtung durchgeführt. Über die Besuchszeiten informiert Sie Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihr Gruppenbetreuer.

Besuchszeiten können verlängert werden, wenn die Kapazitäten dies hergeben und Ihr Kontingent nicht erschöpft ist.

Die Übergabe von Gegenständen beim Besuch ist auf Gegenstände beschränkt, die von den besuchenden Personen aus, von der Anstalt bereitgestellten Automaten gezogen werden können (siehe Automatenzug). Die Übergabe weiterer Gegenstände ist – abgesehen von wenigen Fotos und Dokumenten, die Sie ansehen bzw. unterschreiben sollen – untersagt.

Besuch, der sich erheblich verspätet, kann aus organisatorischen Gründen (Abwicklung der weiteren Sprechstunden) zurückgewiesen werden.

Kindern unter 14 Jahren wird grundsätzlich nur Einlass in Begleitung eines Erwachsenen gewährt. Jugendlichen ab 14 Jahren kann der selbständige Besuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten und unter Vorlage eines geeigneten Identitätsnachweises gestattet werden, wenn zudem sichergestellt ist, dass die oder der Jugendliche zuvor mindestens einmal in Begleitung eines Erwachsenen die JVA Tegel zu Besuchszwecken betreten hat und mit den entsprechenden Modalitäten und Örtlichkeiten vertraut ist. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Leitung der Einrichtung.

Besuchszeiten sind so zu legen, dass Fehlzeiten am Arbeitsplatz vermieden werden.

Darüber hinaus bestehen die Möglichkeiten einer Langzeitsprechstunde sowie die Teilnahme an Meetings.

Hinsichtlich der konkreten Voraussetzungen sowie der Modalitäten zum Ablauf und zur Abwicklung der Sprechstunden kann Ihnen Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihr Gruppenbetreuer weitere Auskünfte geben.

Über die Voraussetzungen der Langzeitsprechstunde (mehrstündiger, unbeaufsichtigter Besuch bestimmter Ihnen nahestehenden Personen) informiert Sie Ihr Sozialdienst.

Brandschutzmaßnahmen

Die Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen in der Einrichtung sowie der JVA Tegel entsprechen den einschlägigen Bestimmungen über den Brandschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vollzuges und sind mit der Berliner Feuerwehr abgestimmt.

Als vorbeugende Brandschutzmaßnahme sind Rauchmelder sowie Feuerlöscher auf den Stationen vorhanden. Darüber hinaus befindet sich in jedem Dienstraum einer Gruppenbetreuerin oder eines Gruppenbetreuers ein Feuerlöscher.

Machen Sie sich mit den Bestimmungen der Brandschutzordnung der JVA Tegel vertraut (siehe nachstehend).

Melden Sie jede Beobachtung über eine Feuerentwicklung sofort den Bediensteten oder der Zentrale oder betätigen Sie den Hausalarmmelder. Bewahren Sie Ruhe und befolgen Sie die weiteren Anweisungen der Bediensteten.

Denken Sie daran, dass Brandschutzeinrichtungen Leben retten können; sie dürfen daher nicht beschädigt oder sonst unbrauchbar gemacht werden.

Brandschutzordnung

(gekürzte Fassung der Brandschutzordnung in der Fassung vom 02.09.2009)

A) Feuermeldung in der Anstalt

Jeder, der einen Brand feststellt, ist verpflichtet, sofort Meldung zu machen.

Dies geschieht:

1. durch die Alarmierung aller Personen im vom Brand betroffenen Bereich durch den Ruf:

„Feuer im/in...“

2. durch Alarmierung des nächsten Bediensteten (wenn Gefangene das Feuer zuerst bemerkt haben),
3. durch Alarmierung der Teilanstaltszentrale, sofern eine Teilanstalt betroffen ist,
4. durch Hausalarmnebenmelder oder, sofern vorhanden, über die Gegensprechanlage im Haftraum.

Die Feuermeldung soll eine genaue Ortsangabe und eine kurze Beschreibung der Gefahrenlage enthalten.

B) Feuermeldung an die Berliner Feuerwehr

Erfolgt ausschließlich durch Bedienstete.

C) Bekanntgabe des Feualarms

Über die Personenrufanlage durch Rufzeichen mit anschließender Sprechdurchsage.

D) Sofortmaßnahmen am Brandort

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren
- b) selbständige Brandbekämpfung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (nächster Feuerlöscher, nächster Wandhydrant)
- c) bei verklemmten oder verbarrikierten Türen stehen auf jeder Zentrale Werkzeuge bereit.
- d) alle Personen aus dem Gefahrenbereich bringen!

- e) Rettungswege sind individuell festgelegt (siehe Brandschutzordnung auf den Gängen).

E) Räumung

Sofern erforderlich wird der Gefahrenbereich geräumt. Warten Sie daher entsprechende Anweisungen Bediensteter ab und begeben Sie sich dann ruhig aber zügig in den Ihnen dann zugewiesenen Bereich.

F) Anordnungen befolgen

Den Anordnungen der Berliner Feuerwehr ist im Gefahrenbereich Folge zu leisten.

Bücherei

Sie haben die Möglichkeit, die Bücherei der Einrichtung zu nutzen bzw. am Leihverkehr von Büchern (Freihandtausch) teilzunehmen. Über die jeweiligen Öffnungs- bzw. Tauschzeiten informiert Sie Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihr Gruppenbetreuer.

Darüber hinaus sind die Öffnungszeiten an der Tür zur Bücherei angebracht.

Disziplinarmaßnahmen

Unter den Voraussetzungen des § 92 SVVollzG Bln können Disziplinarmaßnahmen gegen Sie angeordnet werden.

Als zulässige Disziplinarmaßnahmen kommen je nach Schwere und Häufigkeit der Pflichtverstöße gem. § 92 Abs. 3 SVVollzG Bln folgende in Betracht:

1. Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,
6. Arrest bis zu vier Wochen.

Ein Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens erhalten Sie Gelegenheit, sich zu der Ihnen zur Last gelegten Verfehlung zu äußern.

Durchsuchungen

Gemäß § 79 SVVollzG Bln dürfen Sie, Ihre Sachen und Ihr Zimmer durchsucht werden. Die Durchsuchung Ihrer

Person darf nur von männlichen Bediensteten vorgenommen werden.

Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung bzw. der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung allgemein anordnen, dass bei Untergebrachten bei der Aufnahme, nach Kontakten mit besuchenden Personen und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt bzw. Einrichtung eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist.

Eheschließung

Die Eheschließung in der Einrichtung bzw. der JVA Tegel ist möglich. Der Antrag ist rechtzeitig beim Standesamt Reinickendorf zu stellen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Sozialdienst.

Einbringen und Annahme von Gegenständen

Es ist Ihnen, Ihrem Besuch oder anderen Personen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Einrichtung gestattet, Gegenstände einzubringen. Sollten Sie entsprechende

Anliegen haben, so stellen Sie rechtzeitig einen diesbezüglichen Antrag.

Beachten Sie bitte, dass nur solche Gegenstände zugelassen werden können, deren Einbringung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung bzw. der JVA Tegel nicht beeinträchtigen. Gegenstände, auch Zeitschriften, die Sie oder andere Personen ohne Genehmigung mitbringen, werden entweder nicht angenommen, auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt oder gehen zu Ihrer Habe.

Die unerlaubte Einbringung von Gegenständen durch besuchende Personen kann mit einem Besuchsverbot geahndet werden und kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden. Sie dürfen nur Gegenstände in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Einrichtung oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen Sie Gegenstände von geringem Wert von einem Untergebrachten oder Strafgefangenen annehmen, wobei die Einrichtung aber auch die Annahme und den Gewahrsam dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen kann.

Einkauf/ Selbstverpflegung

Sie haben die Möglichkeit sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.

Verpflegen Sie sich selbst, tragen Sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der JVA Tegel ausgenommen. Die Teilnahme an der Selbstverpflegung ist gegenüber Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer rechtzeitig bis Ende des laufenden Monats für den folgenden Monat mitzuteilen. Eine nur teilweise Selbstverpflegung ist ausgeschlossen.

Wenn Sie sich selbst verpflegen, erhalten Sie für jeden Tag der Selbstverpflegung einen zweckgebundenen Geldbetrag in Höhe der ersparten Aufwendungen. Sollte Ihnen durch eine Ärztin oder einen Arzt eine chronische Erkrankung und die Notwendigkeit einer besonderen Kost attestiert werden, erhalten Sie einen Zuschlag.

Soweit Sie sich nicht selbst verpflegen, nehmen Sie an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil.

Bei weiteren Fragen zur Selbstverpflegung wenden Sie sich bitte an Ihre Gruppenbetreuerin, Ihren Gruppenbetreuer oder den Sozialdienst.

Mindestens einmal wöchentlich können Sie mit Ihrem Haus-, Taschen – oder Eigengeld am Einkauf teilnehmen (siehe Merkblatt „Einkauf“). Der erforderliche Einkaufschein wird Ihnen erstmalig auf Antrag und anschließend automatisch ausgehändigt.

Sollten Sie wegen der im Einkauf der JVA Tegel erworbenen Waren Beschwerden haben, richten Sie diese bitte schriftlich an die Dienststelle „Einkauf“. Anregungen zum Angebot der den Einkauf durchführenden Firma richten Sie an Ihre Gruppenbetreuerin, Ihren Gruppenbetreuer oder die Leitung der Einrichtung.

Beachten Sie bitte die begrenzte Lagerfähigkeit von Lebensmitteln und verwenden Sie die zur Verfügung stehenden Kühl- bzw. Gefrierschränke.

Die genutzten Geräte sind aus hygienischen Gründen von Ihnen regelmäßig zu säubern. Ebenso sind Sie verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Küchengeräte und insbesondere die Herdplatten schonend zu behandeln und nach Benutzung gründlich zu reinigen.

Das Aufbewahren von Lebensmitteln an der Außenseite Ihres Zimmerfensters ist Ihnen nicht gestattet.

Es ist Ihnen untersagt, den Einkauf während der Arbeitszeit abzuholen.

Elektrokarte

Bei Bezug Ihres Zimmers erhalten Sie von der Einrichtung eine Chipkarte. Um den Strom in Ihrem Zimmer einzuschalten, stecken Sie diese in die dafür vorgesehene Vorrichtung in Ihrem Zimmer. Um sparsam mit Strom umzugehen, entnehmen Sie die Karte bei Verlassen Ihres Zimmers.

Ersatz von Aufwendungen

Sie sind verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die Sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Strafgefangener oder Untergebrachter verursacht haben.

Sie werden ferner für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Bediensteten zum Schadensersatz herangezogen.

Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Insbesondere haften Sie gemäß § 823 Abs. 1 BGB für von Ihnen schuldhaft verursachte Schäden an Gegenständen, die der Einrichtung gehören.

Freizeit

Für die Gestaltung der Freizeit sind in erster Linie Sie selbst verantwortlich.

Sie sollten bemüht sein, Ihr Freizeitverhalten aktiv und sinnvoll zu gestalten, mithin Freizeitangebote der Einrichtung oder der Anstalt anzunehmen und durch Eigeninitiative zu beleben.

Sie sind im Rahmen Ihrer Vollzugsplanung insbesondere gehalten, an den für Sie vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen.

Neben der Möglichkeit zum gemeinschaftlichen Fernsehempfang besteht ein von der Sozialpädagogischen Abteilung in regelmäßigen Abständen herausgegebenes Bildungs- und Freizeitprogramm, das Sie in der Einrichtung einsehen können. Möchten Sie an einer der vorgesehenen Veranstaltungen teilnehmen, so können Sie sich per Vormelder sowohl für die einrichtungsinternen als auch für die anstaltsübergreifenden Freizeitgruppen bewerben bzw. vormerken lassen.

Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung können Sie durch Vermittlung der Einrichtung über den Fachhandel beziehen.

Gelder

Bargeld

Der Besitz von Bargeld ist Ihnen nicht gestattet.

Eigengeld

Sie können über Ihr Eigengeld verfügen. Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die Sie bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die Sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Eingliederungsgeld in Anspruch genommen werden.

Hausgeld

Das Hausgeld wird aus $\frac{3}{7}$ Ihrer Vergütung monatlich gebildet. Sofern Sie aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird Ihnen daraus ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Sie dürfen über Ihr Hausgeld im Rahmen der Beschränkungen durch oder aufgrund des SVVollzG Bln verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

Taschengeld

Taschengeld erhalten Sie, wenn Sie bedürftig im Sinne des § 62 SVVollzG Bln sind. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit nicht

angenommen haben oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Den monatlich zu wiederholenden schriftlichen Antrag richten Sie bitte bis zum Ende des vorangegangenen Monats an den Bereich Arbeitswesen. Taschengeldanträge erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Gruppenbetreuerin oder Ihrem zuständigen Gruppenbetreuer.

Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

Die Untergebrachten dürfen für Zwecke der Eingliederung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) und auch bereits vor der Entlassung darüber verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist ebenfalls nicht übertragbar.

Genuss und Besitz von Alkohol, Drogen und Medikamenten

Der Genuss und Besitz von Alkohol (auch alkoholhaltigen Lebensmitteln), Drogen und nicht von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt verschriebenen Medikamenten ist untersagt. Gleiches gilt für die Herstellung von Alkohol bzw. alkoholischen Flüssigkeiten. Zuwiderhandlungen werden mit Disziplinarmaßnahmen geahndet, darüber hinaus wird bei Besitz oder Genuss von Drogen regelmäßig geprüft, ob eine Strafanzeige erstattet wird.

Ärztlich verschriebene Medikamente, die nicht eingenommen wurden, sind der Arztgeschäftsstelle zurückzugeben. Die Weitergabe oder der Verkauf sind verboten.

Sollte Ihnen die Einhaltung des Verbotes Schwierigkeiten bereiten, weil Sie eine Abhängigkeit vom Genuss von Rauschmitteln oder Medikamenten empfinden, so sprechen Sie bitte hierüber offen mit Ihrem Sozialdienst, Ihrer Gruppenbetreuerin, Ihrem Gruppenbetreuer oder mit einer Bediensteten oder einem Bediensteten Ihres Vertrauens, die oder der Ihnen im Rahmen des Möglichen bei der Bewältigung Ihrer Probleme behilflich sein wird. Voraussetzung für die Hilfe ist jedoch Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

Auf das beigefügte Merkblatt „Rauschgift lohnt sich nicht“ wird verwiesen.

Gerichtliche Termine

Zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen werden Sie in der Regel vorgeführt. Ihre Vorführung zu Terminen bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ziviltermine) müssen Sie selbst rechtzeitig bei dem zuständigen Zivilgericht schriftlich beantragen.

Sollten Sie zu selbständigen Vollzugslockerungen zugelassen sein, kann Ihnen bei Vorlage der Ladung ein Ausgang zur Teilnahme gewährt werden. Sprechen Sie hierüber vorher mit Ihrem Sozialdienst.

Sofern Sie als Zeuge vorgeladen werden und in der JVA Tegel oder der Einrichtung in Arbeit stehen, können Sie bei dem Bereich Arbeitswesen unter Vorlage der Ladung eine Bescheinigung beantragen, aufgrund derer Ihnen die Gerichtskasse das entgangene Arbeitsentgelt ersetzt.

Gesundheitsfürsorge

Für Ihre ärztliche Behandlung ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt der Einrichtung zuständig. Diese entscheiden auch darüber, ob im Bedarfsfall eine andere

Ärztin, ein anderer Arzt eine Fachärztin oder ein Facharzt hinzugezogen werden soll. An den Kosten können Sie gem. § 67 Abs. 2 SVVollzG Bln beteiligt werden. Bei Zahnersatz sowie sonstigen prothetischen Hilfsmitteln müssen Sie im Allgemeinen einen Eigenanteil leisten.

Sofern Sie das 35. Lebensjahr vollendet haben, haben Sie jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Zuckerkrankheiten.

Wenn Sie das 45. Lebensjahr erreicht haben, haben Sie einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

Diesen Anspruch sollten Sie nutzen, denn nur durch das frühzeitige Erkennen dieser lebensgefährlichen Erkrankungen werden die Heilungschancen verbessert.

Über die Sprechstunden der in der Einrichtung befindlichen Arztgeschäftsstelle informiert Sie Ihr Sozialdienst, Ihre zuständige Gruppenbetreuerin bzw. Ihr zuständiger Gruppenbetreuer. Außerhalb der Sprechstunden erfolgt die medizinische Versorgung in Notfällen durch die Arztgeschäftsstelle der Teilanstalt II. Wenden Sie sich in

einem derartigen Fall bitte an Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihren Gruppenbetreuer.

Die Öffnungszeiten zur Medikamentenversorgung und die Zeiten der Arztprechstunden entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Arztgeschäftsstelle.

Die Vorstellungen bei der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt, bei der Zahnärztin oder dem Zahnarzt und bei der Fachärztin oder dem Facharzt bedürfen eines schriftlichen Antrags.

Die nachmittägliche Behandlung und Medikamentenversorgung erfragen Sie bitte bei Ihrer Zentrale.

Auf das Merkblatt „AIDS“ wird hingewiesen.

Das Tätowieren und der Besitz von geeigneten Gegenständen zum Tätowieren sind nicht gestattet.

Auf Antrag ist Ihnen nach Anhörung des ärztlichen Dienstes zu gestatten, auf Ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Sie die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Einrichtung nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung

erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Einrichtung stattfinden.

Hörfunk und Fernsehen

In der Einrichtung ist Ihnen der Betrieb eines Fernsehgerätes und eines Hörfunkgerätes in Ihrem Zimmer gestattet. Hinweise zur Erteilung einer Genehmigung von technischen Geräten, insbesondere zur Größe, erhalten Sie von Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer. Vor der Einbringung richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihren Gruppenbetreuer und informieren sich über die in der Einrichtung geltenden Bestimmungen.

Ferner besteht die Möglichkeit in der Einrichtung, gegen eine monatliche Gebühr, eine TV-Radio-Kombination zu mieten.

Ebenfalls können Sie gebührenpflichtig über eine Satellitenanlage fernsehen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Gruppenbetreuerin oder Ihren zuständigen Gruppenbetreuer.

Als in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter sind Sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Interessenvertretung

Gemäß § 105 SVVollzG Bln soll Ihnen ermöglicht werden, an Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse mitzuwirken, die sich ihrer Eigenart und Aufgabe der Anstalt bzw. Einrichtung nach für Ihre Mitwirkung eignen (z. B. Durchführung kultureller, sportlicher und allgemeinbildender u. ä. Veranstaltungen, Herausgabe von Gefangenenzeitschriften, Abwicklung des Einkaufs, Ausstattung der Zimmer durch die Untergebrachten, Auswahl von Büchern für die Bücherei, Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplans und zur Verteilung privater Spenden - Zeitungsabonnements und Weihnachtswendungen -, Vorschläge zur Festlegung von Besuchszeiten, zur Reinigung der Zimmer, zum Erlass von Rauchverboten, Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung, der Arbeit, der Beschäftigung etc.).

Durch die Mitwirkung soll Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Bereitschaft zu positiver Mitarbeit im Vollzug und an der Erreichung des Vollzugszieles angeregt und gestärkt werden. Die Mitwirkung soll auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen Untergebrachten, Strafgefangenen, Justizvollzugsbediensteten und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

Sollte die Arbeit der Interessenvertretung Ihre Aufmerksamkeit geweckt haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Sozialdienst in Verbindung oder entnehmen Sie die Informationen dem Schwarzen Brett. Sie erfahren dann weitere Einzelheiten über Inhalte der Arbeit und die Namen weiterer Interessenvertreter. Die Sprechzeiten der Interessenvertretung erfahren Sie ebenfalls bei Ihrem Sozialdienst.

Kleidung

Es ist Ihnen gem. § 57 SVVollzG Bln gestattet, Privatkleidung zu tragen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet ist.

Ihre Privatkleidung darf nicht der Dienstkleidung von Justizvollzugsbediensteten, Ärztinnen oder Ärzten, Polizei- und Feuerwehrbediensteten ähneln. Gleiches gilt für Kleidung mit Firmenaufdruck, die der Arbeitskleidung der hier tätigen Fremdfirmen ähneln könnte.

Ferner wird keine militärische, paramilitärische oder Tarnkleidung gestattet sowie Kleidung, die durch Aufmachung oder Aufdruck von Schriftzügen oder Symbolen dazu geeignet ist, den Träger der Kleidung als Mitglied einer radikalen Gruppierung zu identifizieren. Insbesondere sind private Kleidung, Insignien, Patches verboten,

die mit rechts- oder linksradikalem Gedankengut oder mit dem Bereich des Rockermilieus in Zusammenhang gebracht werden können oder eine unerwünschte Polarisierung unter Untergebrachten oder Strafgefangenen fördern könnte. Auf den Punkt „Konfliktfreies Zusammenleben“ in dieser Hausordnung wird diesbezüglich ausdrücklich verwiesen.

Für die Reinigung und Instandsetzung der Privatwäsche sind Sie selbst verantwortlich.

Das Einbringen eigener Bettwäsche nebst Wechselgarituren ist Ihnen gestattet.

Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer.

Konfliktfreies Zusammenleben

Im Interesse eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens von Untergebrachten und Strafgefangenen unterschiedlicher Herkunft und Religionszugehörigkeit ist Ihnen der Besitz von Gegenständen (Tonträger, Schriften, Kleidung, Bilder etc.), die aufgrund ihrer Gestaltung oder ihres Inhalts Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Rassismus, Antisemitismus zum Ausdruck bringen, eine unerwünschte Polarisierung unter Untergebrachten oder Strafgefangenen fördern könnte oder sonst eine empfindliche Störung des Gemeinschaftsle-

bens hervorrufen können, das zur Schau stellen entsprechender Tätowierungen oder Symbolen sowie einschlägige verbale Äußerungen – auch wenn strafrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden – untersagt.

Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen (Fahnen, Abzeichen, Parolen, Grußformeln etc.) verfassungswidriger Organisationen sowie Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden zur Anzeige gebracht.

Die Verwendung und der Besitz von Darstellungen, die unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und deren Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse der Betrachter an sexuellen Dingen abzielt, sind ebenfalls untersagt. Dieses Verwendungs- und Besitzverbot gilt für die Arbeitsbetriebe gleichermaßen.

Müll- und Abfallentsorgung

Müll bzw. Abfälle sind auf den üblichen Wegen zu entsorgen und dürfen insbesondere nicht aus dem Fenster geworfen werden.

Pakete

Grundsätzlich dürfen Sie Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Das Paketgewicht ist auf 7,5 kg pro Paket beschränkt, darf aber neben Nahrungs- und Genussmitteln auch andere Gegenstände (z.B. Mittel der Körperpflege, Druckerzeugnisse oder Schreibwaren) enthalten.

Ausgeschlossen vom Paketempfang sind insbesondere:

- Privat zubereitete Speisen (selbstgebackener Kuchen o. Ä.)
- Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form (auch Alkohol enthaltende Lebensmittel wie Kuchen),
- Gefrier- und Frischfleisch bzw. andere leicht verderbliche Lebensmittel (Obst o. Ä.),
- Mohnhaltige Lebensmittel,
- Kraftsportnahrung und Nahrungsergänzungsmittel,
- Medikamente und Tabletten (einschließlich Süßstoff und Vitamintabletten),
- verlötete Dosen, Tuben, verschweißte Kunststoffbehälter,
- Flaschen und Gläser ohne Schraubverschluss und
- Spraydosen, Feuerzeugbenzin und –gas.

Um die Einbringung von Gegenständen zu vermeiden, die Sie nicht in Ihrem Zimmer aufbewahren dürfen oder wollen oder deren Aufbewahrung in der Einrichtung nach Art und Umfang unmöglich ist, haben Sie für jedes einzelne Paket eine Annahme- bzw. Absendegenehmigung zu beantragen.

An Sie adressierte Pakete werden in Ihrer Gegenwart, zu einer von der Einrichtung festgelegten Zeit, geöffnet. Enthält ein Paket ausgeschlossene Gegenstände, werden diese auf Ihre Kosten außerhalb der Einrichtung verwahrt, verwertet oder vernichtet, sollten Sie sie trotz Aufforderung nicht aus der JVA Tegel bzw. der Einrichtung verbringen lassen.

Für Pakete, die zuvor genehmigte Gegenstände enthalten, gilt die Gewichtsbeschränkung nicht.

Persönlicher Gewahrsam

Ihre persönlichen Sachen, die Ihnen nicht zum täglichen Gebrauch überlassen werden können, werden bis zu Ihrer Entlassung in der Hauskammer deponiert, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Sie haben die Möglichkeit, Gegenstände, die Ihnen nicht überlassen werden können, aus der Einrichtung zu verbringen. Anträge über die Herausgabe Ihrer Habe bear-

beitet Ihre zuständige Gruppenbetreuerin oder Ihr zuständiger Gruppenbetreuer. Seitens der Einrichtung können Sie zu einer Herausgabe aufgefordert werden. Sollten Sie sich weigern, ist die Einrichtung berechtigt, diese Gegenstände auf Ihre Kosten aus der JVA Tegel bzw. der Einrichtung zu entfernen.

Sichergestelltes infektiöses Material wird vernichtet.

Zur Sicherung Ihres Zimmers vor Diebstählen verschließen Sie Ihr Zimmer mit dem Ihnen bei der Zimmerübergabe ausgehändigten Zimmerschlüssel. Dieser wird Ihnen durch die Einrichtung als Erstausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlosses bzw. des Schlüssels werden Ihnen die Kosten für den Ersatz in Rechnung gestellt.

Bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Eigentums durch Mituntergebrachte oder Strafgefangene übernimmt die Anstalt bzw. die Einrichtung keine Haftung, wenn dieses nicht ordnungsgemäß gesichert war.

Rauchverbot

Innerhalb der Gebäude der JVA Tegel bzw. der Einrichtung besteht grundsätzlich Rauchverbot, welches strikt zu befolgen ist. Ausschließlich in den Zimmern und Raucherloggien auf der Station ist das Rauchen gestattet,

wobei aus Rücksicht auf andere Untergebrachte und Bedienstete darauf zu achten ist, dass die Zimmer- bzw. Loggiatür, solange geraucht wird, zu schließen ist.

Das Rauchen innerhalb der Arbeitsbetriebe ist aus Gründen des Arbeitsschutzes ebenfalls untersagt. Mit Zustimmung der Werkbediensteten darf außerhalb der Arbeitsbetriebe geraucht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Als die wesentlichsten Rechtsbehelfe gegen Vollzugsentscheidungen, mit denen Sie nicht einverstanden sind, stehen Ihnen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowie die Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung.

Beachten Sie dabei bitte die folgenden wesentlichen Grundsätze:

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sowie die Dienstaufsichtsbeschwerde sind nur in Angelegenheiten, **die Sie selbst betreffen**, zulässig.
2. Gegen eine belastende Maßnahme der Anstaltsleitung (bzw. der Einrichtungsleitung) steht Ihnen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Mit dem Antrag können Sie auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehren. Der Antrag ist nur zulässig, wenn Sie gel-

tend machen, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in Ihren Rechten - und nur in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen - verletzt zu sein und diese Behauptung durch Angabe von Tatsachen belegen. Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich bei dem

Landgericht Berlin

– Strafvollstreckungskammer –

Turmstraße 91

10548 Berlin

gestellt sein. Das Gericht entscheidet lediglich über die **Rechtmäßigkeit** der angefochtenen Entscheidung und kann sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde setzen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Gericht - insbesondere auf Ihren Antrag - den Vollzug der angefochtenen Maßnahme (etwa einer Disziplinarmaßnahme) aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung Ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht.

Wenn Sie in diesem Verfahren unterliegen, müssen Sie in aller Regel die entstandenen Kosten selbst tragen.

3. Gegen eine Entscheidung der Anstaltsleitung können Sie auch die Dienstaufsichtsbeschwerde bei der
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin

erheben. Form- und Fristvorschriften bestehen für die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz befindet über die Recht- und Zweckmäßigkeit der angegriffenen oder abgelehnten Maßnahme.

ACHTUNG!

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wahren Sie nicht die Frist für die Einlegung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung!

4. Außerhalb dieser Verfahren haben Sie das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung (bzw. Einrichtungsleitung) zu wenden. Sucht eine Vertreterin oder ein Vertreter der

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Anstalt auf, können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, über Ihren Sozialdienst für ein Gespräch anmelden lassen.

5. Ein guter Rat zum Schluss:

Sie sollten, bevor Sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen oder Dienstaufsichtsbeschwerde erheben, in aller Ruhe darüber nachdenken, ob die Entscheidung, mit der Sie nicht einverstanden sind, nicht doch sachgerecht ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass manche Entscheidung am nächsten Tag in einem ganz anderen Licht erscheint. In jedem Fall sollten Sie aber vorher darüber mit Ihrem Sozialdienst, Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer sprechen.

Reinigung der Zimmer

Zur Reinigung Ihres Zimmers sind Sie selbst verpflichtet. Ein unsauberes Zimmer kann für Sie und Ihre Mituntergebrachten gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Reinigen Sie bitte deshalb regelmäßig und sorgfältig Ihr Zimmer. Ebenso sind Sie zur gründlichen Reinigung der Küchenflächen bzw. der Küchengeräte nach Benutzung verpflichtet.

Religionsausübung

Hinsichtlich Ihrer religiösen Betreuung wenden Sie sich bitte schriftlich an die Seelsorgerin oder den Seelsorger Ihrer Religions- bzw. Glaubensgemeinschaft. Diese informieren Sie gern über die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und beraten Sie außerdem in allen Lebensfragen.

Die Zeiten für die religiösen Veranstaltungen bzw. Gottesdienste entnehmen Sie bitte dem Tagesablauf der Einrichtung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Sozialdienst, bei Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer.

Es besteht auch die Möglichkeit der seelsorgerischen Betreuung für die ausländischen Untergebrachten. Auskünfte erhalten Sie hierzu auf schriftlichen Antrag von Ihrem Sozialdienst.

Ruhezeiten

Ruhezeiten sind Zeiträume, die keine Arbeitszeit oder Freizeit darstellen. Hierunter fällt insbesondere der Zeitraum des Nachtverschlusses. Unterlassen Sie Geräuschbelästigungen jeglicher Art, die geeignet sind, die Ruhe der anderen Untergebrachten zu stören.

Schriftverkehr

Sie dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen.

Die Kosten für den Schriftverkehr tragen Sie. Sollten Sie nicht über Briefmarken, Eigen- oder Hausgeld verfügen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Sozialdienst in Verbindung, der darüber hinaus entscheidet, ob die Kosten übernommen werden können.

Soziale Hilfe

Für die Gewährung der sozialen Hilfe ist jede Bedienstete oder jeder Bedienstete, im Besonderen aber Ihr Sozialdienst zuständig. Dieser wird mit Ihnen versuchen, Ihre persönlichen Schwierigkeiten während der Unterbringung (Unterstützung Ihrer Bemühungen bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte und Pflichten, wie z.B. die Ausübung Ihres Wahlrechts, die Sorge für unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie die Regelung eines durch die Straftat entstandenen Schadens) und bezüglich Ihrer Entlassung (Arbeit, Unterkunft, persönlicher Beistand, zuständige Stellen für Sozialleistungen) zu lösen.

Grundsätzlich soll die Hilfe darauf ausgerichtet sein, Sie in die Lage zu versetzen, Ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln (Hilfe zur Selbsthilfe).

Ferner können Sie sich an externe Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. Ihre Seelsorgerin oder Ihren Seelsorger wenden.

Sport

Für die Organisation und Durchführung des Sports ist die Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung der JVA Tegel zuständig. Wenn Sie sich sportlich betätigen wollen, richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an das Sportbüro (siehe Merkblatt „Anstaltssport“). Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihr Gruppenbetreuer kann Ihnen Auskunft über die darüber hinaus vorhandenen Sport- und Freizeitangebote der Einrichtung geben.

Tagesablauf

Montag bis Freitag:

06:00 Uhr	Aufschluss aller Zimmer mit Anwesenheitskontrolle
06:15 Uhr	Bestandsfeststellung
06:45 Uhr	Ausrücken der betrieblichen Arbeiter
06:55 Uhr	Arbeitsbeginn in den Betrieben
07:00 bis 21:00 Uhr	Beginn der Freistunde (mit Ausnahme der Bestandsfeststellung und Aufenthaltskontrolle)

11:30 bis 12:00 Uhr	Pausenzeit in den Betrieben
12:00 Uhr	Bestandsfeststellung in der Einrichtung, Aufenthaltskontrolle in den Betrieben und sonstigen Beschäftigungsstellen
12:15 bis 12:45 Uhr	Pausenzeit in den Betrieben
12:20 Uhr	Aufschluss
14:49 Uhr	Arbeitsende in den Betrieben. Rückkehr der betrieblichen Arbeiter in die Einrichtung
15:20 bis 15:30 Uhr	Bestandsfeststellung
21:00 Uhr	Ende der Freistunde
21:30 Uhr	Nachtverschluss

Wochenende

06:00 Uhr	Aufschluss aller Zimmer mit Anwesenheitskontrolle
09:30 bis 21:00 Uhr	Beginn der Freistunde (mit Ausnahme der Bestandsfeststellung)
12:00 Uhr	Ausgabe der Warmverpflegung
12:30 Uhr	Bestandsfeststellung
12:45 Uhr	Aufschluss
21:00 Uhr	Ende der Freistunde
21:30 Uhr	Nachtverschluss

Telefonate

Der Besitz und die Verwendung von Mobiltelefonen sind nicht gestattet.

Das Telefonieren ist Ihnen in der Einrichtung, im Rahmen des § 31 SVVollzG Bln, mittels einer von der JVA Tegel betriebenen Telefonanlage gestattet.

Auf Antrag wird Ihnen ein Telefonkonto eingerichtet und Sie erhalten eine geheime Kontonummer und eine geheime persönliche Identifikationsnummer (PIN). Den Antrag dafür erhalten Sie bei Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer.

Mit dem Antrag können Sie auch die Sprache wählen, mit der Sie durch das Auswahlmenü geführt werden möchten. Nachdem Sie die gewünschte Nummer eingegeben haben, informiert Sie die sprachgesteuerte Benutzerführung über Ihr noch vorhandenes Guthaben auf dem Telefonkonto und wie lange dieses Gespräch aufgrund des noch zur Verfügung stehenden Betrages längstens andauern darf. Im Anschluss an das Telefonat werden Ihnen die durch das geführte Telefonat entstandenen Verbindungskosten und das für den laufenden Monat noch verfügbare Restguthaben mitgeteilt.

Ihr Haus- und Eigengeld darf auf das Telefonkonto gebucht werden. Anderweitig zweckgebundenes Geld darf nicht für Telefonkosten verwendet werden.

Beträge auf dem Telefonkonto werden nicht auf das Haus- und Eigengeldkonto gebucht. Planen Sie daher Ihren monatlichen Bedarf an Telefongesprächen vorausschauend.

Bei Ihrer Entlassung wird das Restguthaben auf Ihre Veranlassung hin an Sie zurückerstattet. Werden Sie in eine andere JVA bzw. Einrichtung für Sicherungsverwahrung verlegt, so wird Ihr Restguthaben an die aufnehmende Einrichtung überwiesen.

Tier- und Pflanzenhaltung

Der Besitz von Tieren in der Einrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Leitung der Einrichtung gemeinsam mit der Anstaltsleitung. Der Besitz von Pflanzen ist Ihnen gestattet, sofern die Übersichtlichkeit und Kontrollmöglichkeit Ihres Zimmers nicht beeinträchtigt wird.

Umweltschutz

Im Interesse der Umwelt aber auch der angespannten finanziellen Situation des Landes Berlin sind folgende Hinweise zu beachten:

Schließen Sie bei eingeschalteter Heizung das Fenster und die Tür Ihres Zimmers. Lüften Sie Ihr Zimmer nur bei abgeschalteter Heizung.

Gehen Sie sparsam mit Wasser um, da dieses keine grenzenlos verfügbare Ressource ist. Abwasser muss in teuren Verfahren gereinigt werden. Benutzen Sie daher kein laufendes Wasser zur Kühlung von Getränken oder kühl zu haltenden Lebensmitteln. Nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung gestellten Kühl- bzw. Gefriereinrichtungen.

Gehen Sie sparsam mit Strom um, da dieser in umweltbelastenden Kraftwerken erzeugt wird. Schalten Sie da-

her nicht benötigte Beleuchtung aus. Vor allem schalten Sie beim Verlassen Ihres Zimmers Ihre Elektrogeräte ab und verzichten Sie auch auf einen Stand-By-Betrieb.

Vollzugshelferin/ Vollzugshelfer

Haben Sie keine Außenkontakte, aber den Wunsch nach einem Gesprächspartner, mit dem Sie sich austauschen können, so setzen Sie sich bitte mit der Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung in Verbindung, die für die Vermittlung von Vollzugshelferinnen oder Vollzugshelfern zuständig ist. Diese wird sich bemühen, Ihnen eine geeignete Vollzugshelferin oder einen geeigneten Vollzugshelfer zu vermitteln. Ebenso kann eine von Ihnen selbst benannte Person bei der Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung die Zulassung als Vollzugshelferin oder Vollzugshelfer für Sie beantragen.

Allerdings darf die betreffende Person nicht mit Ihnen verwandt, verschwägert, verheiratet oder verlobt sein oder in so enger Beziehung zu Ihnen stehen, dass eine objektive Betreuung und Beratung nicht erwartet werden kann.

Ferner werden auch nicht Personen als Vollzugshelferin oder Vollzugshelfer zugelassen, gegen die innerhalb der letzten drei Jahre eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder

eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung oder Sicherung verhängt oder vollstreckt worden ist, die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen oder gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Es ist ratsam, sich diesbezüglich erst einmal von Ihrem Sozialdienst beraten zu lassen.

Wäschetausch

Sofern Sie anstaltseigene Wäsche nutzen, können Sie diese einmal wöchentlich tauschen; anstaltseigene Bettwäsche erhalten Sie alle 14 Tage zum Wechseln.

Bitte geben Sie die Wäsche jeweils auf Abruf im Anschluss an die morgendliche Versorgung heraus.

Mit den im Hause bereitstehenden Waschmaschinen und Wäschetrocknern können Sie Ihre Privatwäsche vor Ort reinigen.

Die benötigten Waschmittel können Sie über den Einkauf beziehen.

Zeitungen und Zeitschriften

Anträge zum Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, die im Fachhandel erhältlich sind, können Sie in schriftlicher Form über Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihren Gruppenbetreuer an die Vollzugsdienstleitung richten. Für die

Abonnementgebühren muss verfügbares Eigen- oder Hausgeld auf Ihrem Konto bei der Zahlstelle vorhanden sein.

Der Bezug von Zeitschriften per Abonnement ist bei Direktbezug durch den Verlag möglich.

Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe und/oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile einzelner Ausgaben von Zeitungen oder Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn Sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder die Ordnung der JVA Tegel bzw. der Einrichtung erheblich gefährden.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten können Sie dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz entnehmen, welches Ihnen bei Bedarf von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Bei Verstößen gegen die Pflichten dieser Hausordnung, kommen insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei der oder dem Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Zimmer in Betracht (§ 78 Abs. 5 SVVollzG Bln).

Merkblatt „AIDS“

Was Sie über AIDS wissen müssen!

Sie finden in diesem Schreiben einige Informationen, die zur sachlichen Aufklärung über AIDS beitragen sollen. „AIDS“ bzw. die zu Grunde liegende Virusinfektion kann theoretisch jeder bekommen, wenn er die geeigneten Ansteckungskontakte mit einer infizierten Person hat bzw. gehabt hat.

AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome = erworbenes Immunschwächesyndrom) ist eine Viruserkrankung, die durch das HIV (Humane Immune Deficiency Virus) verursacht wird. Das Virus wird durch direkten Kontakt mit infiziertem Blut sowie infizierter Samen- oder Scheidenflüssigkeit übertragen. Folge dieser Infektion ist eine Abwehrschwäche mit schweren Infektionen; eine ursächliche Heilung ist bisher nicht möglich. Vom Zeitpunkt der Ansteckung bis zum Nachweis können Monate vergehen, weil der Betroffene erst Antikörper gegen das AIDS-Virus bilden muss.

Krankheitszeichen können sein:

- Lymphdrüsenanschwellungen länger als einen Monat
- unerklärbarer Gewichtsverlust von mehr als 5 kg in 2 Monaten

- unerklärbares Fieber länger als 10 Tage
- wochenlange nächtliche Schweißausbrüche
- andauernder, nicht durch Rauchen oder eine Erkältung bedingter Husten
- andauernder, nicht erklärbarer Durchfall
- auffällige Haut- oder Schleimhautveränderungen.

Ansteckungsmöglichkeiten

Die Ansteckung mit den genannten Viren erfolgt in den meisten Fällen über den Geschlechtsverkehr.

Weitere Übertragungsmöglichkeiten sind:

- Benutzung gebrauchter Spritzen bei Drogensüchtigen
- infizierte Nadeln oder Gerätschaften bei Tätowierungen, Ohrlochstechen, etc.
- Transfusion von Blut oder Blutbestandteilen von Infizierten
- Übertragung von Mutter auf das Kind während der Schwangerschaft, unter der Geburt

Bereits ein einziger ungeschützter Geschlechtsverkehr mit einem infizierten Menschen kann genügen, um sich anzustecken. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass viele Infizierte über Jahre völlig gesund sind, ohne von ihrer Infektion Kenntnis zu haben. Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung steigt demzufolge

bei ungeschützten Geschlechtskontakten mit wechselnden Partnern.

Ob eine Ansteckung bei Ihnen vorliegt wird durch eine Blutuntersuchung geklärt.

Sechs bis 10 Wochen nach der Infektion erscheinen im Blut Antikörper, die in einem besonderen Test nachgewiesen werden können. Der Nachweis dieser Antikörper bedeutet nicht, dass AIDS besteht oder auftreten muss. Es zeigt lediglich, dass eine Infektion stattgefunden hat und mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Betroffenen die Infektion weitergegeben werden kann.

Die Untersuchung kann von jeder Ärztin und jedem Arzt veranlasst werden.

Wer ist gefährdet?

Das Risiko, mit dem AIDS-Erreger in Berührung zu kommen, ist für verschiedene Bevölkerungsgruppen sehr unterschiedlich. Als gefährdet gelten:

- Drogenkonsumenten, wenn sie gemeinschaftlich Spritzen verwenden. Ein hoher Prozentsatz von ihnen ist bereits infiziert;
- Personen, die sich mit nicht sterilen Geräten tätowieren oder tätowieren lassen;

- Männliche Homosexuelle mit wechselnden Partnern, aber auch nichthomosexuelle Männer, die sich unter dem Druck bestimmter Situationen auf homosexuelle Kontakte - vor allem Analverkehr - einlassen;
- Prostituierte;
- Geschlechtspartnerinnen oder Geschlechtspartner von Personen, die zu den oben genannten Risikogruppen gehören. Häufig wissen diese nichts davon;
- Menschen, die zahlreiche ungeschützte Sexualkontakte mit wechselnden Partnerinnen oder Partnern haben.

Wie kann man sich n i c h t anstecken?

Außerhalb des Körpers wird das Virus leicht zerstört. Die vorgeschriebenen Desinfektions- und Hygienemaßnahmen bei Arztbesuchen, Maniküre, Fußpflege, Akupunktur, Kosmetik, professionellen Tätowiererinnen und Tätowierer, bei Friseurinnen und Friseuren und in öffentlichen Bädern und Saunen sind ausreichend.

Angesteckt wird man auch nicht durch Küssen, den gemeinsamen Gebrauch von Essgeschirr, über Kleidungsstücke, bei Umarmungen oder Händeschütteln, beim Schwimmen, beim Saunen, bei Krankenbesuchen oder der Benutzung öffentlicher Toiletten sowie durch Insektenstiche.

Kann man durch Bluttransfusionen mit AIDS-Viren infiziert werden?

Seit Sommer 1985 werden Blutkonserven mit einem zuverlässigen Test geprüft und fragliche Blutspenden vernichtet. Aufgrund der sorgfältigen Blutspenderauswahl und Untersuchungen mit hochempfindlichen Untersuchungsverfahren ist es gelungen, Blutübertragungen weitestgehend infektionssicher zu machen, d. h. das Risiko, durch Bluttransfusionen HIV übertragen zu bekommen, ist in der Bundesrepublik Deutschland extrem gering.

Wie kann man sich vor einer Infektion schützen?

Durch Benutzung von Präservativen lässt sich das Infektionsrisiko vermindern. Ein ziemlich hohes Maß an Sicherheit bietet nur der Verzicht auf wahllosen Geschlechtsverkehr mit unbekanntem, vielleicht infizierten Personen. Beim Mundverkehr sollte man unbedingt den Kontakt mit der ansteckenden Samenflüssigkeit vermeiden. Das „needle sharing“, d. h. der gemeinschaftliche Gebrauch von Injektionsspritzen und -nadeln beim Drogenmissbrauch, ist ebenso zu vermeiden wie das Tätowieren mit nicht sterilisierten Tätowier-Werkzeugen.

Wie schützt man sich im Vollzug?

Wenn Sie nicht zu einer der vorgenannten Gruppen gehören, besteht für Sie praktisch keine Infektionsgefahr.

Sollten Sie jedoch zu einer dieser Gruppe gehören, sind Sie in der Tat gefährdet. Wenn Sie eine Ansteckung vermeiden wollen, kann nur an Sie appelliert werden:

- Unterlassen Sie den intravenösen Drogenmissbrauch!
- Wenn Sie dennoch harte Drogen konsumieren, verwenden Sie auf keinen Fall fremde Spritzbestecke! Verleihen Sie die eigene Spritze nicht!
- Unterlassen Sie das Tätowieren und das Durchstechen von Ohrläppchen!
- Vermeiden Sie Sexualverkehr, insbesondere den Analverkehr, ohne Schutz durch Präservative mit wechselnden Partnerinnen oder Partnern (Präservative können über den Einkauf oder die zuständigen Ärztinnen bzw. Ärzten sowie durch die AIDS-Beratung bezogen werden)!
- Lassen Sie sich über Möglichkeiten zur Desinfektion und Hygiene beraten!

Wenn Sie einer der erwähnten Risikogruppen angehören, empfehlen wir Ihnen dringend, sich bei der Anstaltsärztin bzw. dem Anstaltsarzt zu melden, um den Antikörpertest durchführen zu lassen. Bei positivem Antikörper-

test sind die Ärztinnen oder Ärzte in der Lage, weitergehende Untersuchungen vorzunehmen, um Ihr unmittelbares Risiko besser beurteilen und um erforderlichenfalls vorbeugende und stabilisierende Behandlungsmaßnahmen einleiten zu können. Die Ärztinnen oder Ärzte unterrichten grundsätzlich keine Personen oder Dienststellen außerhalb des medizinischen Bereiches von Ihren Problemen.

Gibt es eine Impfung gegen das Virus?

Nein!

Gibt es Heilmittel gegen AIDS?

Mehrere Medikamente sind bereits zur Behandlung von HIV-Infektionen zugelassen, weitere sind in klinischer Erprobung. Diese Medikamente sind nicht in der Lage, die HIV-Infektion zu heilen. Sie können jedoch die Virusvermehrung im Körper hemmen, den Gesundheitszustand stabilisieren und die Entwicklung der Abwehrschwäche verzögern, wenn sie in geeignetem Krankheitsstadium eingesetzt werden.

Vorbedingung für die Einleitung einer derartigen Behandlung ist die genaue Kenntnis und kontinuierliche Überwachung des Immunsystems u.a. durch regelmäßige körperliche und vor allem durch geeignete Laboruntersuchungen. Für die Zukunft werden verbesserte Me-

dikamente erwartet. Auch die Behandlung und Vorbeugung der häufigsten schwerwiegenden (opportunistischen) Infektionen, die den Infizierten mit einmal entwickelter Immunschwäche bedrohen, hat wesentliche Fortschritte gemacht. Damit HIV-Infizierte daraus Vorteile ziehen können, ist wiederum die regelmäßige ärztliche Überwachung unerlässlich. Denn nur dadurch können zunehmende Abwehrschwächen und sich entwickelnde Risikolagen erkannt und richtig bewertet werden.

Was kann ein Infizierter tun, damit er andere nicht ansteckt?

Er darf kein Blut oder Organe spenden. Er muss seine Sexualpartnerinnen oder Sexualpartner informieren und dafür sorgen, z. B. durch Benutzung von Präservativen, dass das Virus nicht in den Körper der Partnerin oder des Partners gelangt. Infizierte Frauen sollten vor einer geplanten Schwangerschaft Ihre Ärztin oder ihren Arzt konsultieren. Der Infizierte sollte vor blutenden Eingriffen die Ärztin oder den Arzt bzw. die Zahnärztin oder den Zahnarzt über seine Infektion informieren. Infizierte Personen die Drogen konsumieren dürfen keine Injektions-spritzen oder -nadeln an andere weitergeben.

Wenn Sie Fragen haben, die Sie in diesem Informationsblatt nicht beantwortet finden, vor allem wenn Sie

sich gefährdet fühlen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte.

Merkblatt „Einkauf“

Wöchentlicher Regeleinkauf/Frischeeinkauf

Der Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sowie von Körperpflegemitteln wird lediglich von dem zur Verfügung stehenden Haus- oder Taschengeld gewährt, andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden, § 58 Abs. 4 SVVollzG Bln. Verfügen Untergebrachte ohne eigenes Verschulden weder über Haus- noch Taschengeld, ist es gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Die Bestellmengen sind vom Untergebrachten im Einkaufsschein einzutragen. Darüber hinaus wird jedem Neuzugang im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Hauskammer I/II eine rückzahlbare Erstunterstützung in Form von Tabak, Rauchutensilien, Kaffee und Briefmarken angeboten. Damit soll die mit der Verlegung beginnende Überweisungszeit der Gelder und somit spätere Möglichkeit des Einkaufs überbrückt werden. Die Rückzahlung des hierfür verwendeten Betrages kann ohne besondere Genehmigung direkt vom Haus-, Eigen-, Überbrückungs- oder Taschengeld vorgenommen werden.

Gewährung von Einkäufen für so genannte „Kraftsportnahrung“:

So genannte „Kraftsportnahrung“ kann aus dem Hausgeld durch ein von der Anstalt vermitteltes Angebot über einen externen Anbieter (Fachhandel) bezogen werden. Hierzu bedarf es jedoch einer Genehmigung, die zuständigkeithalber von der jeweiligen Gruppenbetreuerin/dem jeweiligen Gruppenbetreuer erteilt wird. Der Bezug der „Kraftsportnahrung“ ist unabhängig vom normalen Einkauf möglich und über den Postweg per Nachnahme abzuwickeln. Die Verfahrensweise bei Nachnahmesendungen ist dabei entsprechend anzuwenden.

Sortiment und Preise:

Das Sortiment und die Preise werden wöchentlich jedem Untergebrachten durch einen Bestellschein bekannt gegeben. Darin enthalten sind jeweils wechselnde Sonderangebote.

Es können nur die aufgelisteten Artikel bestellt werden. Hinzu geschriebene Artikel werden ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus werden Preise für Obst und Gemüse im so genannten Frischeeinkauf ebenfalls im Bestellschein bekannt gegeben (ACHTUNG! Starke Preisschwankun-

gen außerhalb der Saison!). Nachträgliche Preis-, Gewichts- und Artikeländerungen bleiben vorbehalten.

Reklamationen sind unmittelbar bei der Ausgabe an die Bediensteten des Einkaufs zu richten. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Hinweise im Einkaufsschein (Abholberechtigungsschein) wird Bezug genommen. Telefonate und Schriftwechsel mit Untergebrachten sind dem Vertragslieferanten ausdrücklich untersagt. Nicht lieferbare Waren werden von der Lieferfirma ersatzlos gestrichen. Die dadurch freigewordenen Einkaufsbeträge werden dem Untergebrachten für den nächsten Einkauf gutgeschrieben.

Anmerkungen an die Besteller!

Um eine reibungslose und zügige Abwicklung des Einkaufs gewährleisten zu können, wird um schnellstmögliche Rückgabe der ausgefüllten Einkaufsscheine beim Gruppenbetreuer gebeten. Jeder Untergebrachte kann nur seine eigene Ware am Ausgabetag erhalten. Der Einkaufsabholberechtigungsschein muss dabei der oder dem Bediensteten des Einkaufs übergeben werden. Bei Zweifel an der Identität des Abholers erfolgt keine Ausgabe.

Merkblatt „Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik sowie sonstige Elektrogeräte“

In der JVA Tegel bzw. Einrichtung besteht die Möglichkeit, gegen eine monatliche Gebühr eine TV-Radio-Kombination auszuleihen. Diese Geräte entsprechen von vornherein den besonderen Bestimmungen der JVA Tegel und bedürfen keiner weiteren technischen Kontrolle. Die Aushändigung kann daher in der Regel innerhalb weniger Tage erfolgen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Gruppenbetreuerin oder Ihren zuständigen Gruppenbetreuer.

Darüber hinaus wird Ihnen in der JVA Tegel bzw. der Einrichtung der Betrieb eigener elektrischer Geräte im Rahmen der hier beschriebenen Modalitäten ermöglicht. Es wird dringend empfohlen, jegliche Art von Neuanschaffungen erst dann zu tätigen bzw. tätigen zu lassen, wenn Sie hier in der JVA Tegel geklärt haben, ob Sie das gewünschte Gerät in die JVA Tegel bzw. in die Einrichtung einbringen lassen und auch benutzen dürfen.

Aufgrund der besonderen Bedingungen für den Betrieb elektrischer Geräte in einer JVA bzw. Einrichtung ist bei der Einbringung eigener Geräte eine Überprüfung hin-

sichtlich der technischen Anforderungen und des einwandfreien Zustandes durch die folgende Firma erforderlich:

Jürgen Krüger – Fernsehdienst (Tel. 61 41 915)

Oranienstraße 69

10969 Berlin

Montag bis Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Kosten der Überprüfung – nicht des Ausbaus von Anschlüssen – trägt die Einrichtung. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontrolle der Geräte oder den Ausbau von Anschlüssen Ihre Garantieansprüche eingeschränkt werden oder entfallen können.

Bei der Habe befindliche Geräte werden durch die Kontrollfirma abgeholt, alle anderen einzubringenden Geräte sind durch Dritte direkt bei der Kontrollfirma abzugeben. Neugeräte können gemäß aktueller Angebotsliste bei der Kontrollfirma erworben werden. Bei Versandbestellung hat die Anlieferung regelmäßig per Nachnahme an die JVA Tegel zu erfolgen.

Achten Sie bitte darauf, dass die Geräte erst nach Erteilung der Einbringungsgenehmigung bei der Kontrollfirma abgegeben oder beim Versandhandel

bestellt werden, um die Annahme des Gerätes zu gewährleisten.

Es wird zur Vermeidung unnötiger Wege – besonders bei kurzfristiger Abgabe des Antrages auf Einbringung des Gerätes pp. – empfohlen, vor Abgabe des Gerätes bei der Kontrollfirma telefonisch das Vorliegen der notwendigen Genehmigung zu erfragen. Über die Bedingungen und Voraussetzungen für die Einbringung und Nutzung eigener Elektrogeräte informiert Sie Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihr Gruppenbetreuer bzw. Ihre Vollzugsdienstleitung.

Grundsätzlich gilt:

1. a) Wenn Ihnen ein Gerät ausgehändigt wurde, wird Ihnen kein zweites gleichartiges ausgehändigt, bevor Sie nicht das erste – eventuell defekte – Gerät aus der JVA Tegel bzw. aus der Einrichtung ausgebracht haben, oder Sie versichern, eines dieser Geräte auszubringen oder über die JVA Tegel bzw. die Einrichtung der -ggf. kostenpflichtigen – Entsorgung zuzuführen. Soweit Sie im Besitz eines Hörfunkgerätes sind, wird Ihnen ebenfalls kein zweites Hörfunkgerät, aber auch keine Kombination (z. B. Radio-Rekorder) genehmigt. Eine Ausnahme bilden lediglich die so

genannten »Doppelrekorder« und Radiowecker: Sie werden zugelassen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

- b) Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass die JVA Tegel bzw. die Einrichtung nicht Aufbewahrungsort für defekte oder nicht mehr benötigte Geräte sein kann. Ihre Gruppenbetreuerin oder Ihr Gruppenbetreuer prüft deshalb vor Genehmigung eines Gerätes, ob Sie bereits ein weiteres gleichartiges Gerät bei Ihrer Habe oder in Ihrem Zimmer aufbewahren und wird Ihnen ein neues Gerät nur genehmigen, nachdem Sie das alte Gerät aus der JVA Tegel abholen lassen oder sonst entsorgt haben. Entsorgungsgebühren müssen Ihnen ggf. in Rechnung gestellt werden.
2. Sie dürfen das **Gerät nur für eigene Zwecke** in Ihrem Zimmer benutzen und es keinesfalls an Mituntergebrachte oder Strafgefangene verleihen, verkaufen, verschenken oder sonst überlassen. Umgekehrt bedeutet dies natürlich auch, dass Sie sich Geräte nicht von Mituntergebrachten oder Strafgefangenen leihen, schenken oder sonst wie überlassen lassen dürfen.

3. Geräte dürfen keine Einrichtung enthalten, die eine Ton- oder Bildaufnahme zulassen oder einen Datenaustausch (USB-Anschluss, Aux-Buchse, Component-Anschluss etc.) ermöglichen. Dies gilt auch für Geräte die keine Aufnahmefunktion enthalten. Entsprechende Anschlüsse müssen vom Fachhandel nachhaltig außer Betrieb gesetzt werden.
4. Regal-/ Kompaktlautsprecher mit einer maximalen Leistung von 120 Watt sind zulässig.
5. **Jegliche Änderung**, die an einem Gerät vorgenommen wird, um es an die Vorschriften der JVA Tegel bzw. der Einrichtung anzupassen, also beispielsweise auch der Ausbau einer Mikrofonanschlussbuchse, muss auf Ihre Kosten durch einen Fachhändler vorgenommen und **schriftlich bestätigt** werden. Ihnen selbst sind jegliche Manipulationen und Reparaturen an Ihrem Gerät untersagt.
6. Ton- und Bildträger dürfen Sie mit vorheriger Genehmigung nur über den Versandhandel oder über den Einkauf erwerben. Sie dürfen die maximal genehmigungsfähige Anzahl von Ton- oder Bildträgern in Ihrem Zimmer aufbewahren. Jede CD und DVD muss eine Siegelmarke der JVA Tegel bzw. der Einrichtung tragen. Gelangen Sie in den Besitz einer

CD oder DVD, die keine Siegelmarke trägt, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer bekannt zu geben.

7. Es ist möglich, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt einmal in eine andere Vollzugsanstalt bzw. Einrichtung verlegt werden. Sie müssen in diesem Falle damit rechnen, dass eventuell weitere Auflagen bzw. Einschränkungen gemacht werden und Ihnen ggf. Ihr Gerät dort nicht ausgehändigt wird. Eine Ihnen erteilte Genehmigung für ein Gerät gilt für die JVA Tegel. Eine Verlegung – auch innerhalb der JVA Tegel – kann einen Genehmigungswiderruf zur Folge haben.
8. Sie müssen sämtliche Kosten, die Ihnen möglicherweise durch das Gerät entstehen (z. B. Gebühren, Reparaturkosten), von Ihrem Haus- oder von dem Eigengeld, das nicht als zweckgebundene Einzahlung (§ 65 SVVollzG Bln) benötigt wird, aufbringen oder sicherstellen, dass ein Dritter für Sie diese Kosten trägt.

Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an die für Sie zuständige Gruppenbetreuerin oder den zuständigen Gruppenbetreuer, die oder der Ihre Fragen gegebenenfalls nach Rücksprache beantworten wird.

Die Kontrollfirma bietet ebenfalls verschiedene Elektrogeräte an. Eine entsprechende Angebotsliste ist bei der Zentrale, Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer erhältlich. Bei von der Kontrollfirma bezogenen Elektrogeräten entfällt die Gerätekontrolle.

Achtung!

Verbrauchte **Batterien** werfen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Behälter bei der Zentrale der Einrichtung, damit mit ihnen umweltschonend verfahren werden kann.

Merkblatt „Pakete“

Ein Paket darf nicht enthalten:

- Privat zubereitete Speisen (selbstgebackener Kuchen o. Ä.)
- Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form (auch Alkohol enthaltende Lebensmittel wie Kuchen),
- Gefrier- und Frischfleisch bzw. andere leicht verderbliche Lebensmittel (Obst o. Ä.),
- Mohnhaltige Lebensmittel,
- Kraftsportnahrung und Nahrungsergänzungsmittel,
- Medikamente und Tabletten (einschließlich Süßstoff und Vitamintabletten),
- verlötete Dosen, Tuben, verschweißte Kunststoffbehälter,
- Flaschen und Gläser ohne Schraubverschluss und
- Spraydosen, Feuerzeugbenzin und –gas.

Hinweis:

Um Gewicht einzusparen, kann z.B. in Glas Verpacktes (Pulverkaffee etc.) in Folienbeutel umgefüllt werden.

Hinweise für den Paketempfang:

- Im Interesse des Untergebrachten wird gebeten, die Paketsendung nicht zu missbrauchen. Pakete mit Übergewicht (über 7,5 kg) oder ohne Genehmigung der Einrichtung werden nicht angenommen.
- Alle Pakete werden auf nicht genehmigte Gegenstände überprüft, verschweißte Inhalte bei der Kontrolle geöffnet.
- Es wird gebeten, eine feste Verpackung zu benutzen und von jedem überflüssigen Verschluss (Goldband u.Ä.) abzusehen. Das Verpackungsmaterial wird aus Sicherheitsgründen einbehalten.
- Das Inhaltsverzeichnis ist genau auszufüllen, die eigene vollständige Anschrift der Absenderin oder des Absenders einzugeben und dem Paket beizufügen.
- Die Zustellgebühren sind von der Absenderin oder dem Absender zu entrichten.

Merkblatt "Rauschgift lohnt sich nicht"

Der Genuss von Rauschgift oder anderen Suchtmitteln macht abhängig, führt zu körperlichem Verfall und fast immer auch in die Kriminalität. Auch in der Sicherungsverwahrung lösen Drogen keine Probleme, sondern schaffen nur zusätzliche. Da insbesondere der Genuss Ihnen in aller Regel den Weg zurück in die Gesellschaft versperrt.

Sie sollten sich über Folgendes klar sein:

Der Besitz von Rauschgift - gleichgültig, ob zum Handel oder nur zum Eigenverbrauch bestimmt - ist eine strafbare Handlung. Wird bei Ihnen Rauschgift gefunden, erstattet die Einrichtung grundsätzlich Strafanzeige gegen Sie. Das führt zu einem neuen Ermittlungsverfahren und in besonders schwerwiegenden Fällen zu einem neuen Haftbefehl mit den entsprechenden Konsequenzen.

Der Besitz von Rauschgift stellt eine Störung der Sicherheit im Vollzug dar und zieht die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegen Sie nach sich.

Wenn Sie im Vollzug mit Rauschgift handeln oder es auch nur zu sich nehmen, müssen Sie darüber hinaus mit Folgendem rechnen:

1. Sie erhalten weder Ausgang noch Urlaub.
2. Sie haben ganz allgemein damit zu rechnen, dass Sie keine Vollzugslockerungen erhalten bzw. bereits erfolgte Zulassung zu Vollzugslockerungen künftig entfällt.
3. Sie können nicht davon ausgehen, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer Ihre Sicherungsverwahrung vorzeitig zur Bewährung aussetzt.

Besuch, der Rauschgift in die Anstalt einbringt oder einzubringen versucht, erhält neben der Strafanzeige auch noch ein Hausverbot.

Sie sollten sich nicht nur den gesundheitlichen Gefahren des Rauschgifts bewusst sein, sondern auch an die hier genannten Rechtsnachteile denken, die Sie treffen, wenn bei ihnen Rauschgift gefunden wird.

Merkblatt „Teilnahme am Anstaltssport“

Für die Durchführung des Anstaltssports ist die Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung zuständig. Wenn Sie dazu Ideen oder Anregungen vermitteln wollen, so richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an das Sportbüro.

Ferner besteht die Möglichkeit, an Sportaktivitäten der Einrichtung teilzunehmen, die allerdings immer nur gemäß den räumlichen und personellen Gegebenheiten angeboten werden können. Weitere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer zuständigen Gruppenbetreuerin oder Ihrem zuständigen Gruppenbetreuer.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Teilnahme am Anstaltssport als auch an den einrichtungsinternen Sportgruppen ausnahmslos auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

Das heißt, Sie entscheiden eigenverantwortlich, ob Sie über die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung verfügen, um bedenkenlos an einer Sportgruppe teilzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich, sich von den zuständigen Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzten auf Ihre Sporttauglichkeit hin untersuchen zu lassen.

Bei extremen Wetterlagen sollten Sie auf jeden Fall eigenständig Maßnahmen ergreifen (wie z. B. Sonnenschutzmittel verwenden, ausreichende Flüssigkeitsaufnahme etc.), um einer Beeinträchtigung Ihrer Gesundheit vorzubeugen.

Letztendlich möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass - abgesehen von den vorstehenden Regelungen - die Anstalt jederzeit berechtigt ist, den Anstaltssport abzusagen, wenn wegen extremer Witterungseinflüsse davon ausgegangen werden muss, dass die Durchführung von Sportmaßnahmen zu akuten gesundheitlichen Beeinflussungen führen könnte.

Merkblatt „Unerlaubte elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher (Mobiltelefone, SIM-Karten, USB-Sticks u. a.)“

Datenspeicher, die Sie unerlaubt in Ihrem Besitz haben, können Informationen enthalten, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln (§ 54 Abs. 4 SVVollzG). Werden bei Ihnen Mobiltelefone oder andere nicht erlaubte Datenspeicher in Form von USB-Sticks, SIM-Karten, beschreibbare CDs und DVDs, Armbanduhren mit Speicherfunktionen, Fotokameras, Taschenrechner mit Speicherfunktion u. a. aufgefunden, so werden diese zu Ihrer Habe bei der Hauskammer genommen. Die Datenspeicher verbleiben so lange in der Anstalt, bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass sich auf diesen keine sicherheitsrelevanten Informationen befinden. Auch eine Aushändigung des Datenspeichers bei Ihrer Entlassung kommt nur dann in Betracht, wenn Sie diesen Nachweis vorher erbracht haben.

Sie haben folgende Möglichkeiten

bei Mobiltelefonen:

- Sie stimmen der Vernichtung des Mobiltelefons zu. In diesem Fall genügt ein Antrag und es wird vollständig

mechanisch zerstört, der entstehende Sondermüll wird auf Kosten der Anstalt entsorgt.

- Sie möchten nichts weiter veranlassen. In diesem Fall bleibt das Mobiltelefon in der Anstalt.
- Sie möchten den Nachweis erbringen, dass sich keine sicherheitsrelevanten Informationen auf Ihrem Mobiltelefon befinden. Dies bedeutet, dass Sie sich entweder mit der kompletten Löschung sämtlicher Daten auf Ihrem Mobiltelefon einverstanden erklären, oder aber sämtliche Daten, die sich auf dem Mobiltelefon befinden, sichern und auf einem geeigneten Datenträger der Vollzugsbehörde zur Überprüfung vorlegen lassen. Beides erfolgt über eine durch die Anstalt vermittelte Kontrollfirma, die für eine Löschung oder die Sicherung sämtlicher Daten Ihnen jeweils 150,-- € in Rechnung stellt.

Zur Datenlöschung oder Datensicherung müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

Legen Sie hierzu bitte das zum Mobiltelefon passende Handbuch, Netzteil, PC-Verbindungskabel und die Originalsoftware für die Verwaltung des Mobiltelefons mittels PC vor.

Teilen Sie bitte alle persönlichen Identifikationsnummern mit, die für die Sichtung oder Löschung von ge-

speicherten Daten notwendig sind. Es sind alle möglichen Speicherorte zu prüfen (Telefonnummernspeicher, Adressenspeicher, Textnachrichtenspeicher, Bilderspeicher, Klingeltonspeicher, Videospeicher, Sprachnachrichtenspeicher usw.)

Sodann beauftragen Sie durch Vermittlung der Anstalt eine Kontrollfirma mit der Löschung bzw. Sicherung der Daten auf Ihre Kosten.

bei allen übrigen Datenspeichern:

- Sie stimmen der Vernichtung des Datenspeichers zu. In diesem Fall genügt ebenfalls ein Antrag und der Datenspeicher wird mechanisch zerstört und auf Kosten der Anstalt entsorgt.
- Sie möchten nichts weiter veranlassen. In diesem Fall verbleibt der Datenspeicher in der Anstalt.
- Sie möchten den Nachweis erbringen, dass sich keine sicherheitsrelevanten Informationen auf Ihrem Datenspeicher befinden. Dies bedeutet, dass Sie sich entweder mit der kompletten Löschung sämtlicher Daten auf Ihrem Datenspeicher einverstanden erklären, oder aber sämtliche Daten, die sich darauf befinden, sichern und auf einem geeigneten Datenträger der Vollzugsbehörde zur Überprüfung vorlegen lassen.

Beides erfolgt über die hiesige Abteilung Sicherheit, die anhand des benötigten zeitlichen Aufwandes eine entsprechende Gebühr auf der Grundlage des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) erhebt.

Merkblatt „Zimmerausstattung bzw. -nutzung“

Mit Ihrer Aufnahme in die Einrichtung nehmen Sie hinsichtlich der Zimmerausstattung Folgendes zur Kenntnis:

1. Sie dürfen Ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten (§ 53 S. 1 SVVollzG Bln). Die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung sowie die gründliche Kontrolle, die ordnungsgemäße Säuberung und der einwandfreie hygienische Zustand des Zimmers müssen gewährleistet sein. Entsprechende Anträge auf Zulassung von Gegenständen sind Ihrer Gruppenbetreuerin oder Ihrem Gruppenbetreuer schriftlich vorzulegen.
2. Sie haben das Ihnen zugewiesene Zimmer und die Ihnen überlassenen Gegenstände stets in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln (§ 78 Abs. 3 SVVollzG Bln). Ansonsten kann dies Schadenersatzansprüche gegen Sie nach sich ziehen.
3. Ein Umbau oder eine zweckfremde Verwendung des Ihnen überlassenen Einrichtungsmobiliars (Bett, Schrank, Stuhl pp.) ist ohne vorherige Genehmigung nicht zulässig; insbesondere dürfen keine großflächigen Möbelteile an den Wänden oder an der Zellen-

decke befestigt oder fest verankert werden. Unzulässig ist ebenfalls wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ein Übereinanderstellen des Mobiliars. Die Außenwand muss frei bleiben.

4. Es ist Ihnen untersagt, Veränderungen an den elektrischen Anlagen oder Einrichtungen vorzunehmen. Gegebenenfalls vorhandene und unerlaubte Stromanschlüsse in Ihrem Zimmer, haben Sie wegen der damit verbundenen Brand- und Lebensgefahr unverzüglich zu melden.

Die von Ihnen betriebenen elektrischen Geräte bedürfen der vorherigen Kontrolle durch den Technischen Kontrolldienst und müssen ein entsprechendes Prüfsiegel besitzen.

5. Die - nachfolgend beispielhaft aufgezählten - Sachen behindern eine Durchsuchung bzw. machen das Zimmer unübersichtlich, sodass diese ohne vorherige Genehmigung nicht zugelassen werden:
 - Möbel die nicht zur Einrichtung gehören
 - Teppichfliesen
 - Teppiche und Brücken mit mehr als 2m² Fläche
 - aufgehängte Bilder

Die Genehmigung über den Besitz derartiger Ausstattungsgegenstände obliegt der Einrichtungsleitung.